

krankung beider Eltern darf und muß die Frucht geopfert werden. Die Entscheidung liegt beim Erbgesundheitsgericht. An die Schwangerschaftsunterbrechung ist in diesen Fällen unbedingt die Sterilisierung anzuschließen. *Dittrich* (Prag).

● **Naujoks, H., und H. Boeminghaus: Die Technik der Sterilisierung und Kastration.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1934. 32 S. u. 18 Abb. RM. 1.90.

Beschreibung der Operationstechnik der Sterilisierung und Kastration beim Mann, sowie der Sterilisierung bei der Frau. Auf die Indikationsstellung wird nicht eingegangen (18 Abbildungen). *Wohlgemuth* (Chişinau).

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Ribeiro, Leonidio: Der Strafgesetzentwurf von Brasilien. Arqu. Med. leg. 4, 190 bis 191 (1934) [Portugiesisch].

Verf. rühmt von dem neuen Strafrechtsentwurf, daß er die Ergebnisse der Kriminalpsychologie entsprechend berücksichtigt habe. Nur mit einem Punkte ist er nicht einverstanden, nämlich daß mildernde Umstände eintreten sollen, wenn jemand aus Mitleid einen unheilbaren Kranken auf seine Bitten töte. Verf. hat sich schon immer dagegen gewandt, dem Arzt dies Recht zuzusprechen. Um so weniger könne er es jedem beliebigen Laien einräumen. *Ganter* (Wormditt i. Ostpr.).

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Bd. 2, Liefg. 11. Nacheile — **Polizeigewarhaft.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1934. S. 217—320.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 12. **Polizeiunde — Prostitution.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1934. S. 321—424. RM. 6.—.

Die beiden angezeigten Lieferungen enthalten wieder zahlreiche auch zur Orientierung des Mediziners geeignete juristische und namentlich polizeiwissenschaftliche und polizeitechnische Aufsätze, deren Benutzung dem ständigen Sachverständigen in Strafsachen zur Vertiefung seines Verständnisses dringlichst anzuraten ist, wenn sich auch hier nicht genauer auf sie eingehen läßt. Aus der naturwissenschaftlichen Technik liegen vor 2 kurz referierende Abschnitte von Brüning über „Photographie“ und „Physikalische Untersuchungen“, während Hugershoff die Grundlagen und die Methodik der „Photogrammetrie“ etwas ausführlicher darstellt. Der Artikel „Notzucht“ von Nordhausen gipfelt in der begründeten Skepsis bezüglich der Möglichkeit einer Vorbeugung durch Gesetz und Strafe, während von Aufklärung und sozialer Fürsorge eher eine Gegenwirkung erhofft wird. Hagemanns gründlicher und inhaltsreicher Beitrag über Wesen, Probleme und Lösungsversuche der „Prostitution“ ist als schöne Übersicht besonders hervorzuheben. Aus den Gebieten der Kriminalbiologie, -psychologie und -psychiatrie sind anzuführen die Aufsätze über „Persönlichkeitsaufbau“ von Adolf Lenz und „Persönlichkeitsforschung“ von Birnbaum über „Periodizität, periodische Störungen“ von G. Kronfeld, „Pathologische Lügner“ und „Okkultismus“ von Gruhle. Aus dem letzten Aufsatz sei nur kurz erwähnt, daß G. hier zwar auch vor der Verwendung der „Hellseher“ als Zeugen warnt, aber doch die Kenntnisnahme von ihren Behauptungen aus dem Grunde anrät, weil sie auf kryptomnestisch bewahrten Erfahrungen beruhen können. Von den vorher genannten eingehenden Zusammenfassungen kann nur gesagt werden, daß sie ganz ausgezeichnet sowohl für den Mediziner als den Kriminalisten bearbeitet sind. Der Artikel „Mumifikation“ von Hallermann, dessen Hauptteil schon in der 10. Lieferung erschienen war, orientiert den Nichtmediziner über Vorkommen, Wesen und Bedeutung der seltenen Erscheinung. In den strafrechtlich wichtigen Beiträgen beider Lieferungen ist die neue Gesetzgebung bis gegen Ende 1933 wohl überall berücksichtigt. *P. Fraenckel* (Berlin).

Beling J., Ernst: Verbrechenstypen und Verbrechertypen. Mschr. Kriminalpsychol. 24, 449—457 (1933).

Masaveu hatte versucht eine Synthese herzustellen zwischen der juristischen

Auffassung, welche Deliktstypen wie Mord, Diebstahl aufstellt, und der positivistischen (kriminalbiologischen) Forschung, welche Verbrechertypen, den des Mörders, des Diebes usw. herausarbeitet, so daß beide Typen 2 Hemisphären eines einheitlichen Ganzen darstellen würden. Eine Korrelation zwischen beiden Auffassungen kann aber nur rein formal sein, da beide Glieder von verschiedenen Denkauffassungen ausgehen. Die Deliktstypen beruhen auf einer wertenden Stellung des Gesetzgebers zu den Vorkommnissen des gesellschaftlichen Lebens, sie sind gewissermaßen Kunstprodukte, wobei der Schuldgedanke hinzugenommen wird. Ihr Inhalt kann je nach Stellung des Gesetzgebers ganz verschieden sein z. B. hinsichtlich des Begriffes „Mord“. Demgegenüber sind die Deliquententypen des Positivismus nicht menschlich normiert, sondern gegeben. Aber auch der Positivist muß sich an Deliktstypen orientieren, wenn er auch unter Leugnung des Schuldbegriffes diese in Unrechtstypen umstellt. „Natürlicher Verbrecher“ kann nur ein Mensch sein, dessen Verhalten antisozial ist. Die Verhinderung von ihnen zu befürchtender Handlungen bedarf willensmäßiger Normierung, also der Ausprägung von Unrechtstypen. Diese rücken wieder an die Deliktstypen heran, namentlich wenn von begangenen Taten als Symptom der Gefährlichkeit ausgegangen wird. Verf. kann die Hoffnung Masaveus nicht teilen, es werde gelingen Delikts- und Deliquententypen so in Korrelation zu setzen, daß sich ein durchgehender Parallelismus zwischen ihnen ergibt. Denn den gesetzlich normierten Unrechtstypen können nicht kriminalbiologische Tätertypen entsprechen, der normative Mordtypus umfaßt alle Mörder, der biologische Mördertypus nur den „typischen“ Mörder. Ganz auseinander fallen vollends beide Typen, wenn man nach persönlichen Eigenschaften die Unterscheidung von jugendlichen, geisteskranken, trunksüchtigen, Leidenschafts- und Gewohnheitsverbrechern vornimmt, die sich in Ansehung des Tattypus nicht unterscheiden, während sie verschiedene Menschentypen darstellen. Ein unversöhnlicher Gegensatz zwischen Rechtswissenschaft und positivistischer Menschenforschung braucht trotzdem nicht zu bestehen, wenn man sich nur darüber klar ist, daß jede ihr eigenes Tätigkeitsfeld hat, erstere die dem Menschen vorgezeichneten Normen, letztere die Menschen selbst, wie sie sind. Der Kriminalbiologe bedarf des Aufschauens zu Normen, nach denen sich bestimmt, welches menschliche Verhalten antisozial ist, die Rechtswissenschaft kann zur Anwendung der Sollensordnung auf den Einzelfall die Erfahrungen der Kriminalbiologie und -Soziologie nicht entbehren, auf welche auch die Gesetzgebungspolitik angewiesen ist. Wenn neuerdings die Kriminalpsychologie immer mehr die Persönlichkeit des Verbrechers betont, nähert sie sich dem Autodeterminismus, nach dem der Mensch eine sein Verhalten mitbestimmende Instanz in sich trägt, somit auch der Lehre von echter Verantwortlichkeit des Menschen. Kann — so fragt Verf. — der Positivismus noch behaupten, die klassizistische Begründung des Strafrechtes erschüttert zu haben? Klix (Berlin).

Schulz, Fritz C. R.: Über körperliche und psychische Degeneration bei kriminellen Frauen. Z. Gesdh.verw. 5, 145—149 (1934).

Verf. untersuchte 40 wegen Mordes verurteilte Frauen, davon werden 10 Befunde mitgeteilt. Immer wieder findet sich Schwachsinn (Versagen in der Schule) und mehr oder minder gehäufte körperliche Degenerationszeichen. Es folgen 10 Befunde von 10 Abtreiberinnen, 4 Meineidsfälle und 6 Befunde bei schweren rückfälligen Eigentumsdelikten. Von Degenerationszeichen fanden sich angewachsene Ohrläppchen, abstehende Ohren, Mikrotie, Zipfelohr, zusammengewachsene Augenbrauen, Asymmetrie des Gesichts, ungleiche Gesichtsinervation, männlicher Habitus, exzentrische Pupillen, Schielen, Angstanfälle usw. Als Befund erbkrankter Veranlagung wurde festgestellt: Homosexualität bei 8%, Epilepsie 2mal, Schwachsinn 8mal, Schwermut 2mal, Veitstanz 1mal, Trinkerin 4mal, Morphininistin 6mal, Zwangserziehung 6mal, Suicidversuche 24mal. Von den 200 Frauen wurden 19 eheliche und 143 uneheliche Kinder geboren; 7 Frauen hatten 3mal unehelich geboren. Wenn man untersucht, welche Fälle für die Sterilisierung in Frage kommen, so scheiden die Fälle 1—39 wegen lebenslänglicher Strafe aus. Die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau erlischt mit dem 50. bis 52. Lebensjahre. Unter intellektuell Schwachsinnigen möchte Schulz diejenigen verstehen, die in einer 2klassigen Schule nur 1 Klasse, in einer 3- und mehrklassigen Schule nur 1—2 Klassen durchgemacht haben. Für andere Fälle kommt Sicherungsverwahrung nach § 20a des Gesetzes gegen gefähr-

liche Gewohnheitsverbrecher vom 24. XI. 1933 in Betracht oder Berufsuntersagung nach § 42. Trinker und Morphinisten können in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt untergebracht werden (§ 42c). Es kann kein Zweifel sein, daß sich das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 und die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 5. XII. 1933 zu einer erheblichen Verminderung der Kriminellen auswirken werden.

Lochte (Göttingen).

Graewe, Herbert: Zur Charakterologie des Verbrechers. Psychiatr.-neur. Wschr. 1934, 14—15.

Verf. vertritt die Auffassung von Ziehen über „moral insanity“, besser Anesthie, daß die von diesem Mangel betroffenen Individuen infolge Fehlens der ethischen Gefühlstöne notwendigerweise zu Verbrechern werden mußten, woran auch evtl. hervorragende Erziehungseinflüsse nichts ändern konnten. Egoistische Motive beherrschen ihr Handeln von früh auf, Anhänglichkeit, Mitleid und Reue fehlen von Jugend an, während Schadenfreude, Neid und Bosheit sich zeigen. Diese Menschen sind oft erblich belastet und zeigen häufig Defekte auf dem Gebiet des unanschaulichen Denkens. Die Autopsie ergibt oft Gehirnabnormalien. Verf. führt einen Fall an, in dem ein bisher völlig unbescholtener Mensch nach einem Kopfschuß im Kriege zum unverbesserlichen, aller ethischen Gefühle beraubtem Gewohnheitsverbrecher wurde. Für ausgesprochene derartige Fälle kommt nicht Bestrafung in Frage, sondern nur als Rettungsversuch Unterbringung in einem Erziehungsheim, evtl. Sicherheitsverwahrung. *Klix.*

Mandy, Georges: Les causes du crime. (Die Ursachen des Verbrechens.) Rev. internat. Criminalist. 5, 414—423 (1933).

Fortsetzung eines Berichtes über ungewöhnliche Verbrechensfälle und über den Wandel der Verbrechensformen durch das Aufkommen neuer Hilfsmittel und Gelegenheiten. (Vgl. diese Z. 22, 40.) *E. Küppers (Freiburg i. Br.).*

Loos, Roman: Die Arbeitsscheu des Kriminellen. (Hamburg, Sitzg. v. 7. bis 10. VI. 1933.) Mitt. kriminalbiol. Ges. 4, 167—188 u. 189—194 (1933).

Mitteilung der Ergebnisse der kriminal-biologischen Untersuchung von 100 erwachsenen männlichen Kriminellen, die wegen Eigentumsverbrechen (Diebstahl und Betrug) vorbestraft waren und sich wegen eines neuen derartigen Verbrechensfaktums in polizeilichem Gewahrsam befanden. Berücksichtigt wurden: die väterliche Berufsgliederung, die Erwerbstätigkeit der Mutter, die wirtschaftlichen Verhältnisse im Elternhause, die Wohnungsverhältnisse der Untersuchten, ihre Erziehung, ihre Bildungsstufe, ihre berufliche Betätigung, ihre Umwelt, ihre erbliche Belastung, ihr Körperbau und ihre seelischen Eigenschaften. *v. Neureiter (Riga).*

Seelig, Ernst: Anlage, Persönlichkeit und Umwelt bei jugendlichen Schwerverbrechern Österreichs. Mitt. kriminalbiol. Ges. 4, 113—146 u. 189—194 (1933). (Hamburg, Sitzg. v. 7.—10. VI. 1933.)

Verf. trennt das Auslösungsproblem, d. h. die ätiologische Fragestellung nach dem Zusammenwirken von Tatzeitpersönlichkeit und Umweltlage, vom Entwicklungsproblem, d. h. der Frage nach dem Zusammenwirken von Anlagen und Umwelteinflüssen. Für die Lösung dieser beiden Probleme wandte er die Methode der gruppenweisen Einzeluntersuchung an. Er kam zu dem Ergebnis, daß hinsichtlich des Auslösungsproblems bei jugendlichen Schwerverbrechern „die Qualität der Tatzeitpersönlichkeit gegenüber der die Tat auslösenden und ermöglichenden Umweltlage durchaus im Vordergrund steht. Immerhin wirken in $\frac{2}{3}$ der Fälle kriminogene oder doch relativ kriminogene Umweltlagen mit, so daß es verstehbar ist, daß bei Änderung dieser Umweltreize die Kriminalität nach Zeitpunkt, Qualität und schließlich auch nach Quantität mitvariiert... Hinsichtlich des Entwicklungsproblems hingegen ergab sich, daß die anlagemäßig vorgegebenen Dispositionen und Strukturen für das Werden der kriminogenen Persönlichkeit der Jugendlichen bestimmend sind.“ Zum Schluß weist Verf. darauf hin, daß der Kampf gegen die kriminogene Anlage das kriminalpolitische Gebot der Gegenwart sei. In seinem Anhang folgt eine Übersicht über 23 untersuchte jugendliche Verbrecher. Bei den in Frage kommenden Verbrechen handelt es sich vor-

wiegend um Eigentumsdelikte, neben einigen Fällen von Brandlegung und Sittlichkeitsverbrechen.

Kanakeit (Hamburg).^{oo}

Johnson, Baseom, and Paul M. Kinsie: Prostitution in the United States. (Die Prostitution in den Vereinigten Staaten.) *J. soc. Hyg.* 19, 467—491 (1933).

Das Ergebnis zweier vergleichender Untersuchungen in den Jahren 1927/28 und 1932/33 in 58 Städten in 48 Staaten mit einer gesamten Bevölkerung von mehr als 20 Millionen war, daß „the business of prostitution“ in vielen Städten an Ausmaß und Aufdringlichkeit zugenommen hat. Diese Entwicklung wird zurückgeführt auf: Gleichgültigkeit der durch andere Fragen in Anspruch genommenen öffentlichen Meinung; Nachlassen der Gesetzesdurchführung infolge Mangel an Personal und Mitteln; an manchen Stellen Verbindung mit der Unterwelt; Zunahme der Rührigkeit der Prostituierten und ihrer drittklassigen Ausbeuter zwecks Gelderwerb. — Zusammen mit den Maßnahmen gegen Unterwelt und Mädchenhandel hatten verschiedene Staaten gesetzliche Bestimmungen gegen diejenigen erlassen, die die Prostitution gewerbsmäßig betrieben, sie unterstützen, ihr Vorschub leisten oder von ihren Einkünften leben. Mit dem Eintritt in den Weltkrieg wurden zum Schutze des Militärs weitere Verbote erlassen und mit dem Erfolg einer weitgehenden Verminderung der Prostitution strikt durchgeführt. Nach dem Kriege wurden die Maßnahmen der einzelnen Staaten in Übereinstimmung gebracht und ausgebaut; eine völlige Unterdrückung der Prostitution und ihrer Nutznießer konnte aber nicht erreicht werden. — Um festzustellen, welche Entwicklung diese, von der amerikanischen öffentlichen Meinung eine Zeitlang in ihrem Erfolg durchaus mißachteten Maßnahmen, in den letzten Jahren genommen haben, wurde von der „American Social Hygiene Association“ eine Untersuchung durchgeführt, bei der die Beobachter über folgende Punkte zu berichten hatten: 1. Anzahl derjenigen, die die Prostitution betreiben und derjenigen, die sie benutzen; 2. Zudringlichkeit in der Durchführung; 3. Tätigkeit der Ausbeuter; 4. spezielle Methoden wie Kundenwerbung, Preise usw.; 5. Einstellung der Behörden und der Öffentlichkeit zu den Gesetzen und deren Anwendung; 6. regionale Faktoren, die die Prostitution fördern oder hindern. — Es wurde 1932/33 das gleiche Gebiet wie vorher untersucht, um brauchbare Vergleichswerte zu erhalten. Um als Unterlage für irgendwelche Schlüsse mehr als Meinungen zu haben, wurde eine „appraisal form“ — eine Annäherungsform — ausgearbeitet, die die verschiedenen Erscheinungsformen der Prostitution und ihren demoralisierenden bzw. nachweislich gefährlichen Effekt auf die Allgemeinheit berücksichtigt. Auf Grund der gewonnenen Einzelheiten wurden die Verhältnisse der Gemeinden in 4 Gruppen eingeteilt mit der Bezeichnung „gut“, „angängig“, „minder“ und „schlecht“. In den 58 Städten hatten Ausmaß und Aufdringlichkeit der Prostitution zwischen 1928 und 1933 merklich zugenommen. Die Einzelheiten sind in einer ausführlichen Tabelle aufgeführt. Es werden dann die mancherlei Gründe sehr eingehend genannt, die zu dieser Entwicklung geführt haben, so insbesondere die vielfachen Auswirkungen der wirtschaftlichen Depression. Die Art dieser Auswirkung hat oft einen typisch amerikanischen Charakter und wird im Zusammenhang mit einer Schilderung dieser besonderen Verhältnisse erörtert. — Zur Bekämpfung der Prostitution wird eine Organisation vorgeschlagen, deren Aufgabe es sei, die öffentliche Aufmerksamkeit zu wecken und damit den Behörden bei ihren Maßnahmen nicht nur Verständnis, sondern auch Unterstützung beim Publikum zu verschaffen. *Kappus* (Göttingen).

Brearley, H. C.: Morde in der Stadt und auf dem Land. *Arch. Kriminol.* 94, 157 bis 161 (1934).

Nach den statistischen Untersuchungen des Verf. sind die Morde in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Städten um etwa 50% häufiger als auf dem Lande. Dieses Ergebnis ist aufgebaut auf die beim Tode der Opfer ausgestellten Todesbescheinigungen, so daß also in Fällen, in denen die Opfer aus dem Lande verletzt werden und im Krankenhaus der benachbarten Städte sterben die Städte zu unrecht „mit einem Morde belastet werden“. Das Prozentverhältnis verschiebt sich daher wahrscheinlich etwas. Das Überwiegen der Tötungsdelikte in den Städten wird vom Verf. auf die stärkere Durchsetzung der städtischen Bevölkerung mit sozialen Elementen zurückgeführt, die in der Stadt reichlicher Gelegenheit zur Ausübung des Verbrechenens haben und sich unter den Menschenmassen der Großstadt leichter verbergen können als auf dem Lande. Besonders gewalttätige Verbrechen sind allerdings auf dem Lande häufiger als in der Stadt. Verf. führt dies zum Teil auf den größeren Prozentsatz der affektiv leicht erregbaren und sittlich tiefer stehenden Negerbevölkerung in den ländlichen Bezirken der Südstaaten, zum Teil auch auf die weitere Vorbereitung und Kenntnis von Waffen in ländlichen Bezirken zurück. Eigenartigerweise nimmt der Prozentsatz der Mordkriminalität in besonders großen Städten wieder ab, dies wird vom Verf. auf die bessere Ausrüstung der Polizei der Großstädte zurückgeführt. *B. Mueller.*

Julier: War die Tötungskriminalität der Nachkriegszeit wirtschaftlich beeinflusst? Mschr. Kriminalpsychol. 25, 121—129 (1934).

Verf. gibt einen Ausschnitt aus der deutschen Kriminalitätsentwicklung in den Nachkriegsjahren und untersucht die wirtschaftliche Bedingtheit der Tötungskriminalität. Die Verurteilungsziffern, die er seinen Untersuchungen zugrunde legt, haben selbstverständlich nur einen begrenzten Wert, da sie das Endprodukt einer fortgesetzten Auslese der tatsächlichen Kriminalität darstellen. Bevor auf die eigentliche Tötungskriminalität eingegangen wird, gibt Verf. einen Überblick über die bedeutsamen wirtschaftlichen Vorgänge der Nachkriegszeit, insbesondere die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Streiks, der Lebenshaltungskosten sowie der Wohnungsnot. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf den genannten Gebieten erhöhen die Reizbarkeit im persönlichen Verkehr bis zu Mord und Totschlag, schaffen vermehrte Reibungsflächen, wozu schließlich noch politische Gegensätze kommen. Anschließend folgt dann die vergleichende Untersuchung der verschiedenen Tötungsdelikte. Verf. glaubt eine starke Abhängigkeit der Mordkriminalität von der Wirtschaftslage nachgewiesen zu haben, desgleichen auch bei der Totschlagskriminalität. Der Abstieg der entsprechenden Verurteilungsziffern vom Jahre 1927 ab fällt mit der günstigen Wirtschaftsentwicklung zusammen. Auch bei der Abtreibungskriminalität und den Kindstötungen wird in dem Wirtschaftsablauf der Nachkriegszeit der ausschlaggebende Faktor für die ungeheure Vermehrung und wechselnde Höhe gesehen, wobei allerdings zugegeben wird, daß weitere Einflüsse in der politischen Propagierung der Abtreibungsfreiheit sowie in dem sittlichen Verfall jener Jahre zu suchen seien.

Schrader (Bonn).

East, W. Norwood: The medical aspects of crime. (Die ärztliche Auffassung vom Verbrechen.) (*Sect. of psychiatry, London, 9. I. 1934.*) Proc. roy. Soc. Med. 27, 559—570 (1934).

Zu kurzer Wiedergabe nicht geeignete Betrachtungen über antisoziales Verhalten; das Verbrechen, seine psychologischen und physiologischen Entstehungsbedingungen, das schwer erziehbare Kind als Vorstufe der antisozialen Persönlichkeit, die Anpassung der Strafe an das Verbrechen selbst wie an die Eigenart, eventuelle geistige Defekte oder Krankheit des Verbrechens unter besonderer Berücksichtigung der englischen Verhältnisse und Gesetzgebung über die Wirkungsmöglichkeiten der Bestrafung, die Gründe derselben, die biologischen und psychologischen Gründe des verschiedenen Strafeffektes usw. H. Pfister (Bad Sulza).

García Austt, Elio: Psychologische, gerichtlich-medizinische Studien über Gattentötung infolge gewaltsamer Erregung. An. Fac. Med. (Montevideo) 19, 77—98 (1934) [Spanisch].

Verf. betont den Unterschied zwischen Leidenschaftsdelikt (Passion) und Erregungsdelikt (Emotion). Nur dieses kann eine mildere Beurteilung verlangen. Durch Verwechslung und Zusammenfassung der beiden Begriffe entstehen viele Ungerechtigkeiten. Es wird eine scharfe Abgrenzung gefordert. Bei Beurteilung dieser Kriminalfälle durch psychiatrische Sachverständige muß mehr als bisher die psychologische Situation vor der psychopathischen Persönlichkeit bewertet werden. Psychologische Zeichen der gewaltsamen Erregung sind: Erregungsschock, Art der Erregung, besonders Angst und Zorn, Trübung der Vernunft (retrograde Amnesie), Unzweckmäßigkeit der Reaktion, Art der Situation, Konstitution. Aus diesen Zeichen läßt sich die Krankhaftigkeit der Erregung erkennen. Als typischer Fall wird die Überraschung bei ehelicher Untreue hingestellt. Es werden Parallelen zur Epilepsie gezogen. Rieper.

Vega, Jimena de la, Ramón Nóvoa und Andrés Galmes: Die Normalmaße des Habitus. (Messungen an Studenten.) (*Serv. de Genét. y Constit., Clin. de Pat. Gen., Univ., Madrid.*) An. Med. int. 3, 249—258 (1934) [Spanisch].

Die Untersuchungen wurden an 100 Studenten nach der von Martin empfohlenen Technik ausgeführt. Es wurden Gewicht, Körperlänge, Brustumfang, Brustdurchmesser, Herzumfang, Herzdurchmesser ermittelt. Die graphischen Darstellungen der Untersuchungen zeigen eine deutliche Asymmetrie. Die mittleren Werte stimmen teilweise mit jenen von anderen Verff. überein: teilweise aber weichen sie von ihnen merklich ab. Näheres im Original. Romanese (Turin).

Calio, José: Classification du système d'identification radiologique. (Die Klassifizierung des radiologischen Identifizierungssystems.) (*Hosp. de la Croce Roja, Barcelona.*) Rev. internat. Criminalist. 6, 136—157 (1934).

Verf. gibt eine Übersicht seiner radiologischen Identifizierungsmethodik. Er verwendet dabei die Maße der Taille, des Winkels, den der Rippenbogen mit dem untersten Ende des Brustbeines bildet, und des Beckendreieckes, das von den vorderen Darmbeinstacheln und

dem untersten Ende der Wirbelsäule gebildet wird. Die Technik der Ausmessung und die zahlenmäßige Einordnung der Ergebnisse in eine Kartothek werden eingehend dargestellt. Bei der Klassifizierung werden auch die angeborenen Abnormitäten, krankhaften Veränderungen und Verletzungen des Skelets verwendet. Verf. hält die Methode deswegen für besonders wertvoll, weil sie nicht nur an Lebenden, sondern auch an der Leiche noch nach Jahren, nachdem diese skelettiert ist, durchgeführt werden kann. Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden.

Weimann (Berlin).

Gerin, Cesare: L'assunzione delle impronte digitali e palmari col metodo radiografico. (Röntgendarstellungsmethode von Finger- und Hohlhandfurchen der Haut.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Bologna.*) Radiol. e Fis. med. II, N. s. 1, 78—83 (1934).

Frühere Versuche mit grauer Salbe als Kontrastmittel, ferner Benutzung von Lanolin als Grundlage mit daraufgebrachtem Wismutcarbonat vervollständigten die Methode Bertillon und brachten neue Ergebnisse hinsichtlich der Betrachtung des Nagelbettes. Verf. benutzte nun einen Lack aus Bleioxyd (100 g Bleioxyd auf 17 g gekochten Öles). Dieses Kontrastmittel erwies sich allen früheren Versuchen mit anderen Drogen und Chemikalien als weit überlegen. Mit dieser Substanz wird die Hohlhand bis zur Pulshöhe eingerieben. Um Bildüberlagerungen zu vermeiden, muß das Bestreichen beim Daumen so ausgeführt werden, daß die Grenze etwa 1 cm ulnarseits gezogen wird (anschauliche Abbildungen). Überlaufen von Tropfen vermeiden! (Abwischbar mit benzinetränktem Wattebausch.) Am besten benutzt man zum Auftragen einen bischofsstabähnlich gekrümmten Holzspatel (Abbildung). Nach einmaligem Imprägnieren trocknet man die Oberfläche mit etwas Gaze. (Nicht zu stark reiben.) Aufnahme erfolgt nun dorsoventral. Der Rahmen muß an einem Winkel mit einer Bleiplatte geschützt sein, der restliche Teil wird mit Filtrierpapier abgedeckt, um den Rahmen nicht mit dem Lack zu verunreinigen (Filtrierpapier am geeignetsten!). Finger gut auseinanderlegen, besonders Daumen, Hand darf nicht auf Unterlage drücken, sondern nur angenähert sein. (Fokaldistanz 75 kV; mA 30, Exponierung $\frac{1}{10}$ Sekunde.) Dann dorsozentrale Extraaufnahme des Daumens. Man reinigt mit Wattebausch voll Benzin den Daumen, bestreicht dann die volare Daumenoberfläche mit dem Lack inkl. radialem und ulnarem Rande, fotografiert und erhält jetzt den Teil, der vorher von der Bleiplatte geschützt war. So erhält man klare Bilder. (Abbildungen erleichtern das Verständnis.) Knochen- und Pulsverhältnisse werden ebenfalls besonders genau registriert.

Leibbrand (Berlin).

Belletti, Felisbello: Die Finger bei der Enthüllung der Verbrechen. Arqu. Med. leg. 4, 83—93 (1934) [Portugiesisch].

Beschreibung und Abbildung der technischen Einrichtungen des Institutes für Identifizierung in Rio de Janeiro. Daran anschließend Beschreibung und Abbildung der Fingerabdrücke von Verbrechen, die durch diese Methode identifiziert werden konnten.

Ganter.

Krieger, Tilde: Die Papillarleistenzeichnungen an Händen von Psoriatikern. (*Univ.-Hautklin., Heidelberg.*) Z. Anat. 102, 389—401 (1934).

Verf. konnte Veränderungen an der Psoriatikerhand feststellen, die einen Weg vorzeichnen weiter nach pathologischen Merkmalen zu fahnden. Sie konnte feststellen, daß eine Vermehrung des Mustertypes, des Wirbels, am 4. Finger und eine Erhöhung der Musteranzahl im 3. und 4. Interdigitalraum im Vordergrund stand.

Foerster.

Cseh, Imre, und Vilmos Heim: Sichtbarmachung eines blutigen Fingerabdrucks mit Lichtbild und Benzidin-Probe. Orv. Hetil. 1934, 266 [Ungarisch].

Am Tatort einer Mordangelegenheit wurde am Fensterbrett, welches rötlichbräunlich angestrichen war, ein kaum merkbarer dunklerer Fleck wahrgenommen. Bei der in seitlicher Beleuchtung erzeugten Photographie konnte man einen Fingerbeerenabdruck mit sämtlichen Merkmalen gut identifizieren. Auf Blut hat Verf. die Fingerspur durch Auflegen mit Benzidin-Eisessig-Wasserstoffsperoxyd getrockneten Fließpapiers mit gutem Erfolg geprüft. Sowohl am Papier wie auf dem Brett erschien das Papillarbild in blauer Farbe. Die Methode ist geeignet zur Identifizierung von Blutspuren ohne Zerstörung der verdächtigen Spur.

Wietrich (Budapest).

Carvalho filho, Aloysio de: Identifizierung durch die Zähne. Arqu. Med. leg. 4, 192—205 (1934) [Portugiesisch].

Verf. zeigt an Beispielen, wie die Untersuchung der Zähne und der Zahnabdrücke zur Identifizierung von Leichen und Verbrechen geführt hat.

Ganter (Wormditt).

Görög, Dénes: Über die forensisch-medizinische Bedeutung der Leichen anhaftenden Fremdkörper. Orv. Hetil. 1934, 266—267 [Ungarisch].

Am 9. III. 1933 wurde unter einem Schober in einem Koffer die Leiche eines hochgradig gefaulten Neugeborenen gefunden. Um den Hals lag ein mehrfach geschlungenes Leinenband, darunter auf der Haut die entsprechende Strangfurche. Die Nabelschnur war durchgerissen, eine Unterbindung fehlte. Die Haut war mit gelber Erde bedeckt, darunter waren mehrere

kleine Steinkohlenstücke zum Teil in die Haut eingelagert. Die Leiche war in eine fremdsprachige Zeitung aus der Zeit vom 5. bis 10. Februar 1933 gewickelt. Lungen und Magen waren lufthaltig, der Tod durch Strangulation eingetreten. Zur Ermittlung der Mutter führten die Spuren von Erde, Steinkohle und Zeitungspapier. Verf. betont die Wichtigkeit einer genauen Untersuchung der an Leichen haftenden Gegenstände. *Wietrich* (Budapest).

Symons, C. T.: Unusual identification of explosive. (Ungewöhnliche Identifikation eines Explosivmittels.) *Med.-leg. a. criminol. Rev.* **2**, 73—74 (1934).

In einem von 3 Personen bewohnten Häuschen hatte sich eine Explosion ereignet, vermutlich durch Entladung eines pyrotechnischen Körpers, eines ortstüblichen sog. „dashing cracker“, der in einer mit Schnüren umwickelten Papierhülle Arsensulfid und Kaliumchlorat enthält. An der Stelle, an der vermutlich die Kracker aufbewahrt waren, hatte eine Katze mit einem Wurf Jungen ihr Lager aufgeschlagen; es wurde angenommen, daß ein Kätzchen durch Kratzen die Explosion der Kracker herbeigeführt hat. 5 Tage nach der Explosion konnte im Harn der 3 Bewohner, die außer Quetschungen, Schnittwunden und Zeichen der Shockwirkung keinerlei Krankheitserscheinungen, insbesondere keine Symptome einer Arsenvergiftung aufwiesen, Arsen festgestellt werden. *Estler* (Berlin).

Galvão, Carlos de Arroxellas: Die geschriebene Mimik und die Ambidextrie. *Arqu. Med. leg.* **4**, 106—111 (1934) [Portugiesisch].

Die graphologischen Untersuchungen des Verf. bei Rechts-, Links- und Beidhändigen hatten folgendes Ergebnis: Wenn der ursprünglich Linkshändige, der alles links verrichtet, nur sich angewöhnt hat rechts zu schreiben, nun versuchsweise links schreibt, so zeigen die Schriftzüge der linken Hand, obgleich nicht geübt, große Ähnlichkeit mit denen der rechten Hand, was nicht der Fall ist bei den ursprünglich Rechtshändigen. Bei einem Fall von Rechtshändigkeit, der sich angewöhnt hatte mit der linken Hand zu schreiben, waren die Schriftzüge harmonisch, elegant, nur etwas von links nach rechts geneigt. Wer sich darauf eingeübt hat, bald mit der linken, bald mit der rechten Hand zu schreiben (Ambidextrie), der erreicht schließlich eine solche Vollkommenheit, daß die Schriftzüge von gleicher Eleganz sind. Es spielen da dieselben Automatismen eine Rolle, wie beim Klavierspieler, Maler usw. Man schreibt, wie Peixoto sagt, mit dem Gehirn, die Hand ist nur ein mehr oder weniger geschicktes Instrument. *Ganter* (Wormditt i. Ostrp.).

Schlegel, August: Die Beurteilung der Haftfähigkeit. (*Staatl. Krankenh., Untersuchungsgefängnis Moabit, Berlin.*) *Med. Welt* **1934**, 453—455, 488—490 u. 637—638.

Verf. berichtet über seine Erfahrungen als Strafanstaltsmedizinalrat und Leiter des Staatlichen Krankenhauses beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit bezüglich der Beurteilung von Haftfähigkeit.

Im 1. Teil der Arbeit beschäftigt er sich mit der Frage, welche Geisteskrankheiten die Haftfähigkeit auszuschließen vermögen. Manisch-depressives Irresein kommt unter den Hafterkrankungen so gut wie nie vor. Der Ausbruch einer organischen Geistesstörung im Gefängnis ist immer als etwas Zufälliges zu betrachten; die Haft selbst ist nicht imstande, den Ausbruch einer Geisteskrankheit herbeizuführen. Die Mehrzahl der Fälle betrifft reaktive Erscheinungsformen, die außerordentlich verschieden sind und lediglich seelische Zweckreaktionen darstellen. Sie sind nicht als Krankheitsbild eigener Art anzusprechen. Ihre Haftfähigkeit steht außer Zweifel. — Der 2. Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Haftfähigkeit bei körperlich Kranken, insbesondere internen Fällen. Die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen in den neuzeitlichen Gefängnissen ist unter den besten hygienischen Verhältnissen gegeben, so daß diese verhältnismäßig guten Lebensbedingungen niemals Ursache für eine Erkrankung sein können. Das staatliche Krankenhaus am Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit ist in den letzten Jahren modernisiert und mit Röntgen- sowie Operations-einrichtungen versehen worden, so daß es jedem öffentlichen Krankenhaus gleichgestellt ist. Fachärztliche Behandlung steht zur Verfügung. Jährlich werden etwa 300 Operationen bei 1000 Zugängen durchgeführt. Nur ein Arzt, der diese Verhältnisse kennt, die auch für Einrichtungen an zentralen Gefängnissen anderer preußischer Bezirke gegeben sind, kann zur Frage einer Haftfähigkeit Stellung nehmen. Erfahrungen an tuberkulosekranken Gefangenen ergaben, daß bei geschlossener Tuberkulose eine Verschlimmerung durch die Haft überhaupt nicht eingetreten ist. Bei dieser Erkrankungsform wie auch einem hohen Prozentsatz der offenen Tuberkulose wurden deutliche Gewichtssteigerungen erzielt, so daß die Haft bei entsprechender Versorgung in den dazu eingerichteten Anstalten nur in günstigem Sinne auf eine Tuberkulosekrankheit einwirkt. In Preußen besteht eine besondere Lungenheilanstalt für Gefangene beim Gerichtsgefängnis in Glatz (Schlesien), die durch einen Facharzt geleitet wird und wo, wie auch in Berlin, Pneumothoraxbehandlungen durchgeführt werden. Bei Tuberkulosefällen mit

schlechter Prognose, die aber immer noch imstande sind, neue Straftaten zu vollführen, bleibt die beste und strengste Asylierung das Gefängnis. Verf. hält demnach die Haftfähigkeit bei tuberkulös erkrankten Straf- und Untersuchungsgefangenen für ohne weiteres gegeben. Auch bei der Behandlung der zuckerkranken Gefangenen machte er die günstigsten Erfahrungen. Er beobachtete innerhalb von 3 Jahren 63 Fälle von Diabetes mittleren und schweren Grades. Die strenge Durchführung der Zuckerdiät, die durch den vollkommenen Abschluß des Kranken von seinen Mitgefangenen und seiner Umwelt konsequenter und vorteilhafter durchzuführen ist als in allen Krankenhäusern, führte bei 35% der Kranken zu vollkommener Beseitigung der Zuckerausscheidung. Es traten keinerlei Schädigungen im Sinne einer Haftunfähigkeit ein. Bei Morphinisten ist die Haft als die beste Entziehungsanstalt zu betrachten, so daß ihre Haftfähigkeit generell zu bejahen ist. Günstige Erfahrungen machte Verf. bei Nierenkrankungen sowie Herz- und Gefäßerkrankungen. Wohl traten bei letztgenannten unter dem Einfluß von Haft und Gerichtsverhandlungen gelegentlich Angina pectoris und allgemeine Herzschwächeerscheinungen auf; der aber von manchen Autoren bei solchen Erkrankten gefürchtete Herz- oder Gehirnschlag begegnete dem Verf. in seiner Praxis nicht. Nur bei fortschreitenden Erkrankungen des Herz- und Gefäßsystems und Nierenklerose erkennt er eine Haftunfähigkeit an. — Im 3. Teil der Arbeit wird über Selbstbeschädigungen berichtet, wovon Verf. in 3 Jahren 766 Fälle beobachtete; weit über die Hälfte derselben bedurfte chirurgischer Behandlung. Mit Vorliebe spritzten sich die Gefangenen Petroleum unter die Armhaut, was zu schweren Nekrosen des Unterhautzellgewebes führte. Auch wiederholte Aderlässe, um blasses elendes Aussehen hervorzurufen, wurde von Gefangenen gemacht, in einem Fall mit tödlichem Ausgang infolge schweren Blutverlustes und Sepsis. Bei keinem dieser Selbstbeschädigten wurde eine Haftunfähigkeit anerkannt.

In Zusammenhang damit vertritt Verf. die Meinung, daß Straf- und Untersuchungsgefangene auch ohne ihre Einwilligung, sogar gegen ihren Willen operiert werden können, wofür er die Möglichkeit im § 679 BGB. sieht. Die Versorgung unfallverletzter Gefangener (infolge Unfalles während der Haft) wird durch Reichsgesetz vom 30. 6. 1900 geregelt. Ein Unfall wird grundsätzlich wie der eines freien Arbeiters entschädigt. Eine Aufhebung der Haft kommt auch hierbei nicht in Frage, da sachgemäße Behandlung in den Krankenanstalten der Justiz gegeben ist. *Schrader.*

Soler, Sebastián: Das Mustergefängnis von Coronda. *Rev. Criminología etc.* 20, 690—695 (1933) [Spanisch].

Das neue Gefängnis von Coronda in der Provinz Sanata Fe besteht aus 4 Pavillons von je 2 Stockwerken. Es enthält 408 Zellen, 24 Disziplinarzellen und 8 Aufnahme- bzw. Untersuchungszellen. Eine Erweiterung ist geplant. Es folgt eine nähere Beschreibung mit Abbildungen. *Ganter* (Wormditt).

Schrader, G.: Die Todesstrafe. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Bonn.*) *Münch. med. Wschr.* 1934 I, 605—607.

Verf. bringt die historische Entwicklung, den Zusammenhang zwischen der liberalistischen Weltanschauung und der Todesstrafe und setzt mit Recht in Gegensatz dazu die nationalsozialistische Weltanschauung über die Todesstrafe. Diese ist als letztes und ernstestes Strafmittel beizubehalten, zu dem unter Voranstellung des Gemeinwohls und des Schutzes der Volksgenossen in schwersten Fällen gegriffen wird. Bezüglich des Vorwurfes der Inhumanität der Todesstrafe ist dieser vom Ref. bereits vor einer Reihe von Jahren für die Enthauptung widerlegt worden, und es wird vom Verf. auch die Hinrichtung durch den Strang und die Elektrokution (vgl. *Alvensleben*) in gleicher Weise den Forderungen der Humanität entsprechend dargestellt. Von der Schriftleitung der *Münch. med. Wschr.* kann ein Abdruck des vom Verf. eingeleiteten Schrifttumsverzeichnisses kostenfrei bezogen werden. *Nippe* (Königsberg i. Pr.).

Maurach, Reinhart: Der neue Strafvollzug in Sowjetrußland. (*Osteuropa-Inst., Breslau.*) *Mtschr. Kriminalpsychol.* 24, 705—719 (1933).

Unter genauer Anführung der einzelnen Gesetze, Novellen, Entscheidungen wird der neue Strafvollzug in Sowjet-Rußland dargelegt. Wir heben daraus hervor: Die Neuordnung erfolgte wesentlich unter dem Gesichtspunkte, auch die Verurteilten in den Dienst der Erfüllung des Fünfjahresplanes einzugliedern. Dazu dient die Strafarbeit (an Stelle von Freiheitsentziehungen unter einem Jahr getreten), die Unterbringung in Arbeitslagern, Korrektilagern. Letztere unterstehen nicht der allgemeinen Gefängnisverwaltung unter Aufsicht des Justizkommissariats, sondern der

OGPU. Die Insassen unterliegen also nicht dem ordentlichen Strafvollzug, verschwinden in den Korrektilagsern der Verwaltungsbehörde, wo der Strafvollzug rein auf Sicherung, nicht mehr auf bessernde Erziehung usw. eingestellt ist. Sie sind in erster Linie für die zu Freiheitsstrafen von über 3 Jahren Verurteilten bestimmt. Die politische Polizei hatte von jeher die Freiheitsentziehung in Form von Konzentrationslagern gewählt, die Vollzugsbehörden des ordentlichen Verfahrens folgten ihr darin nach. Wie schon früher die politischen Häftlinge, so sollen nun gewisse Sorten von Kriminellen in den „entfernten Gebieten“, wo dem Arbeiter ein freies Leben nicht mehr zuzumuten ist, in Arbeitslagern usw. zur Holzgewinnung, Urbarmachung usw. verwendet werden. Auch die zu längerer Strafarbeit ohne Einsperrung Verurteilten sollen in „entfernten Gebieten“ konfiniert werden. Die Konfinierung (Aufenthaltsverbot für gewisse Gegenden oder Zuweisung in ein umgrenztes Gebiet) kann als Haupt- oder Nebenstrafe verhängt werden. Die kurzfristige Strafarbeit ohne Freiheitsentziehung muß an der Arbeitsstelle, bei der landwirtschaftlichen Kollektivarbeit abgeleistet werden. Dabei werden 25% des Arbeitslohnes einbehalten, die Strafbeitszeit wird für Urlaub, Rentegewährung nicht angerechnet. Wer keine feste Arbeitsstelle hat, wer zu Strafarbeit von mehr als 6 monatlicher Dauer verurteilt ist usw., muß unter gleichen oder ungünstigeren Bedingungen, evtl. nach Verschickung, Regiearbeit leisten. Als Freiheitsentziehungsanstalten kennt das Gesetz für die mit weniger als 3 Jahren Bestraften: Einschließungshäuser für Untersuchungsgefangene, Durchgangsgefängnisse, Arbeitskolonien (landwirtschaftliche, Fabrik-, Massenarbeits- und Strafkolonien), Anstalten für geistesranke Verbrecher und für Minderjährige. Die Kolonien für Massenarbeit sind vorzugsweise in Sibirien und nordrussischen Bezirken gelegen und für die „klassenfeindlichen Elemente“ (Angehörige der ehemaligen Bourgeoisie, Großbauern), gefährliche Verbrecher bestimmt und lediglich auf Nutzbarmachung der mechanischen Arbeitskraft eingestellt. In den Strafkolonien, die auf disziplinärem Wege geführt werden, ist der Abschluß von der Außenwelt streng durchgeführt. Die schwerste, der im Korrektilgesetzbuch von 1933 geregelten Strafen ist die Verbannung unter Zwangsarbeit, weil die Existenzbedingungen vielfach ganz unerträglich sind, der Verbannte für seine Beköstigung selbst sorgen muß, dabei von jeder Zivilisation abgeschnitten ist. Wegen Mangels anderer Arbeitsmöglichkeiten werden die Verbannten gewöhnlich in den sog. Kolonien für Massenarbeit zwangsbeschäftigt. Sog. Beaufsichtigungskommissionen, bestehend aus dem örtlichen Volksrichter, Strafanstaltsleiter, Polizeichef und Vertretern öffentlicher Organisationen, regeln Beurlaubung, Anrechnung von Arbeit (soweit nicht überhaupt zu hoch gestellte Arbeitsforderungen solches illusorisch machen), Entlassungsfragen. Ein Urteil auch nur über die ersten Auswirkungen des neuen Gesetzes wäre nach Verf. verfrüht. Pfister.◦

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Hofer, Josef: Die Bedeutung der neuen Strafgesetze für die Wohlfahrtspflege und ein künftiges Bewahrungsgesetz. I. u. II. Soz. Prax. 1934, 178—183 u. 212—218.

Der Personenkreis, der einem künftigen Bewahrungsgesetz unterstehen würde, wird durch die neuen Strafgesetze erheblich eingeeengt. Daß der Wohlfahrtspflege durch die mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung die gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher entzogen werden, ist erwünscht. Dagegen wird die strafgerichtliche Unterbringung Rauschgiftsüchtiger (Trunksüchtiger) als ein schwerwiegender Einbruch in den Bereich eines künftigen Bewahrungsgesetzes angesehen, da diese nicht wegen Gemeingefährlichkeit erfolgt, sondern um diese Personen an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Verf. hofft, daß die jetzige Regelung nur als Notbehelf bis zum Erlaß eines Bewahrungsgesetzes getroffen ist.

Giese (Jena).

Trautner, Viktor: Vorschläge für eine Umgestaltung des RJWG. Auf Grund von Unterlagen des Wohlfahrtsamts Gera. Zbl. Jugendrecht 25, 267—271 (1933).

Der nationalsozialistische Staat hat statt des persönlichen Rechtes jedes Kindes auf